

Gebührensatzung der Uckermärkischen Musik- und Kunstschule „Friedrich Wilhelm von Redern“

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie ihrer Satzung erhebt die Uckermärkische Musik- und Kunstschule - nachfolgend UMKS genannt - für die Inanspruchnahme ihrer Angebote Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Unterrichtsgebühren (Grundgebühren)

- (1) Die Höhe der Unterrichtsgebühren ist der beigefügten Gebührenordnung (siehe Anhang) zu entnehmen. Hinzu kommt eine einmalige Anmeldegebühr von 5,00 €.
- (2) Bei Belegung der Hauptfächer (Instrumental- und Gesangsunterricht) werden die Gebühren monatlich per Einzugsermächtigung erhoben. Der Unterricht erfolgt wahlweise als Einzel-, Doppel- oder Gruppenunterricht für jeweils 30 oder 45 min (siehe Gebührenordnung).
- (3) Die Kurse (Chöre, Tanzunterricht, MFE, Musiktheorie, Ensembles, Kunstunterricht, Chorleitung, Organisten) finden nur bei Anmeldung der erforderlichen Anzahl an Kursteilnehmern (i.d.R. 5) statt. Die Gebühr kann per Einzugsermächtigung oder Rechnung bezahlt werden.
- (4) Schüler, die in einer zweiten Hauptfachstunde und/oder in mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern und Kursen unterwiesen werden, zahlen für die Unterrichtsstunde jeweils die volle Grundgebühr. Ausnahmen sind im § 4 Abs. 2/3/4 dieser Satzung geregelt.
- (5) Als kostenfreie Ergänzungsfächer zum Instrumental- und Gesangsunterricht gelten Ensemble- und Theorieunterricht. Eine Nichtinanspruchnahme der Ergänzungsfächer hat keine Verminderung der Gebühr zur Folge. Für Teilnehmer, die nicht Schüler der

Musikschule sind, werden Gebühren gem. Gebührentabelle erhoben.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf den Besuch der Ergänzungsfächer besteht nicht.
- (7) Das Instrumentenkarussell ist ein Angebot für alle Interessenten, die verschiedene Fächer und Kurse ausprobieren möchten. Der Vertrag wird individuell für ein, zwei oder drei Monate abgeschlossen, wobei eine Gebühr lt. Gebührenordnung fällig wird (zahlbar bei Vertragsabschluss). Erfolgt danach eine Hauptfachbelegung, wird der Vertrag rückwirkend ab Beginn des Instrumentenkarussells abgeschlossen und die bereits gezahlte Summe mit der entsprechenden Unterrichtsgebühr verrechnet.
- (8) Für Kurse und Hauptfächer kann eine kostenlose Schnupper-/Probestunde vereinbart werden.

§ 3 Einnahmen aus Benutzung

- (1) Die UMKS stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mietinstrumente zur Verfügung, für deren Benutzung eine monatliche Gebühr in Höhe von 8.- € berechnet und gemeinsam mit den Unterrichtsgebühren gemäß §5 (2) erhoben wird. Ein Rechtsanspruch auf vorübergehende Überlassung eines Instruments besteht nicht. Für die Nutzung schulfremder Instrumente gelten die jeweiligen Vertragsbedingungen der entsprechenden Musikschule.

§ 4 Gebührenermäßigung / Gebührenerlass

- (1) Wenn mehrere Familienmitglieder die UMKS besuchen, kann auf Antrag
 - für das zweite und dritte Familienmitglied eine 10 %ige Ermäßigung der vollen Grundgebühr,
 - für das vierte und alle weiteren Familienmitglieder eine 20 %ige Ermäßigung der vollen Grundgebühr gewährt werden.Das erste Familienmitglied erhält keine

Ermäßigung. Bei gleichzeitiger Anmeldung von mehreren Familienmitgliedern erhält das jeweils jüngere Familienmitglied die entsprechende Ermäßigung; ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Diese Regelung betrifft nur die Unterrichtsgebühren; Benutzungsgebühren für Instrumente werden hiervon nicht berührt.

- (2) Belegt ein Schüler ein zweites Fach, erhält er für dieses Fach eine Ermäßigung von 5%. Die Ermäßigung für das dritte Fach beträgt weitere 5%, usw. Kurse sind aus dieser Ermäßigung ausgeschlossen.
- (3) Der Trägerverein „Musikfreunde e.V.“ reicht auf Antrag Stipendien für begabte und sozial benachteiligte Schüler aus. Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31.10.
- (4) Der Antrag auf Gebührenermäßigung muss schriftlich durch den Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten an den Schulleiter der UMKS gestellt werden. Dem Antrag müssen ggf. Lohnbescheinigung bzw. Bescheinigungen des Arbeits-, Sozial- und Finanzamtes beigefügt werden. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Ermäßigung sind die Entgelte in voller Höhe ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzungen zu entrichten. In gleicher Weise ist bei einem Antrag auf Ermäßigung der Instrumentenmiete zu verfahren.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

§ 5 Fälligkeiten

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Schuljahresgebühren (in 12 monatlichen Raten) und beziehen sich auf ein Schuljahr, einschließlich der Ferien. In der Zeit der Ferien der allgemeinbildenden Schulen und an den gesetzlichen Feiertagen des Landes Brandenburg wird in der Regel auch an der UMKS kein Unterricht erteilt.
- (2) Unterrichtsgebühren und die Gebühren für Instrumente und Kurse werden in der Regel in

zwölf Monatsraten zum 10. des Monats per Einzugsermächtigung oder per Rechnung in zwei Raten zum 31.10. und 30.04. des laufenden Schuljahres erhoben (siehe §2; Abs.2). Für Teilnehmer des Instrumentenkarussells und von nicht ganzjährigen Kursen/Projekten erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung.

- (3) Die Anmeldegebühr ist bei Anmeldung in der UKMS fällig und wird mit der ersten Gebühr eingezogen. Sie ist eine einmalige Gebühr.
- (4) Bei unbegründeter Verspätung der Zahlung werden entsprechende Nebenforderungen (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Bankgebühren) erhoben. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird der Schüler so lange vom Unterricht ausgeschlossen, bis die Zahlung nachweislich erfolgt ist. Ein Anspruch auf Ersatzunterricht besteht in diesem Fall nicht.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

Die Gebührensatzung gilt für alle Schüler, die von Lehrkräften der UMKS unterrichtet werden.

- (1) Adressenveränderungen müssen unverzüglich dem Sekretariat der UMKS gemeldet werden. Schüler, die eine Gebührenermäßigung oder einen Gebührenerlass in Anspruch nehmen, müssen der UMKS Veränderungen der Einkommensverhältnisse umgehend anzeigen.
- (2) Das Schuljahr dauert regulär bis zum 31.07 des Jahres und umfasst 37 Unterrichtswochen. Da die Kündigungsfrist 2 Monate beträgt, gilt als Kündigungstermin der **31.05.** des laufenden Schuljahres. Verträge für Hauptfächer müssen dementsprechend bei Beendigung des Unterrichts (siehe Satzung) gekündigt werden. Kurse laufen automatisch zum Schuljahresende aus und müssen nicht gekündigt werden. Erscheint der Schüler im neuen Schuljahr innerhalb des ersten Monats erneut zum Kursunterricht, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Eine Beendigung des Unterrichts innerhalb des laufenden Schuljahres kann nur bei

schwerwiegenden Gründen (z.B. Umzug oder schwerer Krankheit) durch den/die Schulleiter/in genehmigt werden. Hierzu sind entsprechende Nachweise schriftlich zu erbringen. Erfolgt dies nicht, ist die Unterrichtsgebühr auch bei Fernbleiben des Schülers vom Unterricht bis zum 31.07. zu entrichten.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Schulleiter/in der UMKS bei späterem Beginn des Unterrichts eine anteilige Berechnung der Unterrichtsgebühr zulassen.
- (4) Werden aus Gründen, die die UMKS zu vertreten hat, im Schuljahr insgesamt weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt und kann vom Lehrer kein Ersatztermin angeboten werden, erstattet die UMKS die geleistete Gebühr anteilig. Die Erstattung beträgt je ausgefallener Unterrichtsstunde 1/37 des Jahresentgeltes. Liegen die Gründe des Ausfalls in der Person des Schülers, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung des anteiligen Entgeltes. Bei besonders nachhaltigen Gründen (längere Krankheit, Praktika außerhalb des Wohnorts usw.) kann die Schulleitung in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag nach Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. entsprechender Bescheinigungen über die Möglichkeit der anteiligen Erstattung entscheiden. Im Allgemeinen ist eine Kürzung der Gebühren für nicht besuchte Unterrichtsstunden ausgeschlossen. Anträge und ärztliches Attest müssen innerhalb von 14 Tagen nach Fortsetzung des regulären Unterrichts in der UMKS eingereicht werden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung und Rückerstattung.
- (5) Von der Entrichtung des Entgeltes kann der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter befreit werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Teilnahme am Unterricht für längere Zeit aus vom Schüler nicht zu vertretenden Umständen unmöglich machen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Schüler der UMKS.
- (2) Ist der Schüler nicht geschäftsfähig bzw. eingeschränkt geschäftsfähig, ist der gesetzliche Vertreter Gebührenschuldner. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Dritte sind berechtigt durch eine schriftliche Anzeige an den Schulleiter die Gesamtbüchenschuldnerschaft zu übernehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2010 in Kraft.

*Uckermärkische Musik- und
Kunstschule "Friedrich Wilhelm
von Redern"*
Fischerstraße 15/16
16278 Angermünde
umks-angermuede@arcor.de
www.musikschule-angermuede.de